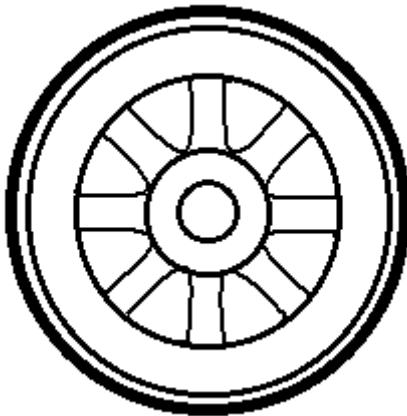


Einwohnergemeinde Radelfingen



Personalreglement

Die männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für die weiblichen

Gültig ab 1. Januar 2008

Revision Anhang II ab 1. Januar 2014

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Es regelt ausserdem die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und des Hilfspersonals

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Öffentlich-rechtlich Angestellte der Gemeinde sind: der Gemeindevorwalter und sein Stellvertreter

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt **3** Monate

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung bei öffentlich-rechtlichen Angestellten. Kündigungen beim privat-rechtlich angestellten Personal richten sich nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR).

Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich 2 Gehaltsstufen gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guten Leistungen können 4 weitere Gehaltsstufen gewährt werden.</p> <p>² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können für gute Leistungen bis zu 4 Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu 6 Gehaltsstufen gewährt werden.</p> <p>³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können für sehr gute Leistungen bis zu sechs Gehaltsstufen gewährt werden.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeindevorwaltung ist dem Gemeinderat direkt unterstellt.</p> <p>² Das restliche Gemeindepersonal ist dem Gemeindevorwaltung unterstellt.</p>
Gemeindevorwaltung	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Gemeindevorwalters verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Stelleninhaber ein Beurteilungsgespräche durch;b) sie geben dem Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme;c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeindevorwaltung ist für die Leistungsbeurteilung des ihm unterstellten Gemeindepersonals verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäß. Für die Beurteilung des Personals werden die verantwortlichen Ressortleiter beigezogen..</p>

Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeindevorwalters ist vom Gemeinderat zu beschliessen und dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Für das privat-rechtliche angestellte Personal richtet sich das Vorgehen nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR).</p> <p>⁴ Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeindevorwaltung kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien bis Fr. 200.-- belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen des Gemeindepersonals neu bewerten.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus, sofern nicht ihre Besetzung durch Beförderung oder Berufung als gegeben erscheint.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Pensionskasse	<p>Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Betreuungszulagen/ Kinderzulagen	<p>Art. 20 Befindet sich ein Kind nicht in der Obhut der angestellten Person, so richtet die Gemeinde Betreuungs- und Kinderzulagen nur dann aus, wenn die angestellte Person gestützt auf eine gesetzliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht Beiträge leistet, die mindestens dem Doppelten der nach kantonalem Gesetz zu entrichtenden Betreuungs- und Kinderzulagen entsprechen.</p>

Sitzungsgeld **Art. 21** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 22¹** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Jahresentschädigungen, die Spesen, Sitzungs- und Taggelder (ausser Jahresentschädigung und Pauschalspesen Gemeinderat) periodisch zu überprüfen und neu festzulegen. Der Gemeinderat kann zudem weitere notwendige Funktionen in die Entschädigungsberechtigung im Anhang II aufnehmen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 23¹** Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Januar 2001, auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Radelfingen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Funktion	Anforderung	Gehaltsklasse
Gemeindeverwalter	<ul style="list-style-type: none"> - Kaufmännische Ausbildung - Fachausweis Personal bernischer Gemeinden - Diplom bernischer Gemeindeschreiber - Diplom bernischer Finanzverwalter - Lehrmeisterkurs - Berufserfahrung in allen Verantwortungsbereichen 	21
Stellvertreter Gemeindevverwalter mit selbständigem Arbeitsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Kaufmännische Ausbildung in einer bernischen Gemeinde - Fachausweis Personal bernischer Gemeinden 	12
Wegmeister	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene Berufslehre und/oder Erfahrung in Bau-, Gärtnerei- oder Forstberuf 	11
Schulhausabwart	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene Berufslehre - Fachspezifische Erfahrung 	11

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		Spesenpauschale
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 5'000.--	Fr. 3'000.--
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 2'500.--	Fr. 2'000.--
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 2'000.--	Fr. 2'000.--
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung Stundenansatz		Fr. 80.--

Mit den Jahresentschädigungen gelten Aktenstudium, Rechnungsvisum, GR- und GV-Vorbereitungen als Entschädigung abgegolten.

In den Spesenpauschalen sind alle Auslagen (Telefon, Porti, Büromaterial usw.) mit Ausnahme der Reisekosten enthalten

	<u>Funktion</u>	<u>Tagesentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u>
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> pro Mitglied	Fr. 400.--	
1.3	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen ein einfacher gemeinsamer Imbiss		
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte im Nebenamt, Stundenlöhne

		<u>Jahresentschädigung **</u>	<u>Stundenentschädigung **</u>
2.4.1	<u>Brunnenmeister</u> <small>Gemäss GR-Beschluss 17.3.2014 (Wegen Stv-Organisation um Fr. 1'000.-- gekürzt)</small>	Fr. 5'000.--	
2.4.2	<u>Friedhofpflege Detlingen</u>	Fr. 5'000.--	
2.4.3	<u>Friedhofpflege Radelfingen</u>	Fr. 4'000.--	
2.4.4	<u>Robidogaufsicht</u>	Fr. 6'000.--	
2.4.5	<u>Raumpflege- und Hilfspersonal</u>		Fr. 25.--
2.4.6	<u>Qualifizierte Arbeit</u>		Fr. 32.--
2.4.7	<u>Ackerbaustellenleiter</u>	Rechnung	
2.4.8	<u>Feueraufseher</u>	Rechnung	
5.4.9	<u>Totengräber</u>	Rechnung	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedellegierte sowie angestellte Personen	
	a) Ganztageessitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 450.--
	b) Abendsitzungen – Gemeinderat	Fr. 150.--

	– Kommissionen / Delegierte – Protokollführung – Sitzungsleitung	Fr. 70.-- Fr. 100.-- Fr. 100.--
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	
3.3	<u>Besondere Aufträge</u> Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Hilfspersonal/qualifizierte Arbeit gemäss Ziff. 2.4.5 und 6. Die Entschädigung wird vor der Aufgabenerteilung durch die Präsidentin/den Präsidenten der Kommission bestimmt.	

In diesem Anhang nicht festgelegte Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

In allen Entschädigungen gemäss Anhang II sind Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie 13. Monatslohn enthalten.

[Sämtliche Auszahlungen \(ausser Pauschalspesen/effektive Spesen und Sitzungsgelder von Kommissionsmitglieder\) erfolgen mit Lohnausweis und sind AHV-pflichtig.](#)

Genehmigungsvermerk Anpassung Anhang II:

Angepasst gemäss Beschluss Gemeinderat vom 27.1.2014, rückwirkend per 1. Januar 2014

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Urs Kuhn

M. Riesen

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindevorwaltung

D. Mauerhofer

M. Riesen

Detlingen, den 4. Dezember 2007

Depositenzugnis

Der Gemeindevorwaltung hat dieses Reglement vom 1. November 2007 bis 3. Dezember 2007 in der Gemeindevorwaltung Radelfingen in Detlingen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsangeiger Nr. 42 vom 19. Oktober 2007 und Nr. 43 vom 26. Oktober 2007 bekannt gemacht.

Der Gemeindevorwaltung

Detlingen, 4. Dezember 2007

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindevorwaltung

Detlingen, 5. Januar 2008

Martin Riesen